

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.05.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Revisionsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Amt für Soziales und Prävention Fachdienst Zentrale Verwaltung (Dez. V) Finanzverwaltung Frauenbüro Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: 14 50 590 530	Internetfähig Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0166 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Allgemeine Richtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen (Allgemeine Zuschussrichtlinien)**

Vorlage vom: 23. 4.2009

Beschlussvorschlag:

1. Den beigefügten allgemeinen Zuschussrichtlinien wird zugestimmt.
2. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlagen: Entwurf der allgemeinen Zuschussrichtlinien

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung:

Bislang bestehen bei der Stadt Darmstadt ausführliche Förderrichtlinien für die großen Förderungsbereiche Sport, Kultur und Jugendarbeit. Für verschiedene kleinere Zuschussgebiete (z. B. frauenpolitischer Verfügungsfonds, interkulturelles Büro und Städtepartnerschaft) bestehen ebenfalls Richtlinien, die die Bezuschussung regeln.

Alle sonstigen Zuschüsse der Stadt, insbesondere im Bereich Soziales, werden bisher nur durch die Rundverfügungen Nr. 3/2008 und 25/2008, die lediglich als Arbeitsanweisungen für die Fachämter gedacht sind, geregelt.

Somit besteht die Notwendigkeit, durch verbindliche allgemeine Zuschussrichtlinien die städtische Förderung auch für die bezuschussten Träger und Institutionen transparent zu gestalten, die Gleichbehandlung aller Zuschussempfängenden zu gewährleisten und Rechtssicherheit in problematischen Bereichen, wie z. B. der Rückforderung von Zuschüssen, sowohl für die Träger als auch für die Stadt herzustellen. Zudem muss den Erfordernissen der doppelten Buchführung, gerade im Bereich der Investitionszuschüsse, Rechnung getragen werden.

Die Frage der Richtlinien und Regelungen für die Gewährung von Zuschüssen wurde schon in der Vergangenheit in der Stadtverordnetenversammlung erörtert. Dabei ging es u. a. um die Verlässlichkeit für die Zuschussempfänger. Zusammenfassend wird auf die Antwort vom 19.12.2005 auf eine gemeinsame Große Anfrage vom 21.11.2005 Bezug genommen.

Das Revisionsamt hat den vorliegenden Entwurf der Richtlinien federführend bearbeitet. Dabei dienten, soweit dies möglich war, Form und Inhalt der Kulturförderungsrichtlinien als Vorlage. Das Rechtsamt, die Kämmerei, die Frauenbeauftragte, der Fachdienst für zentrale Verwaltungsangelegenheiten des Dezernats V und der Sozial- und Jugendhilfeplaner erhielten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Soweit Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese mit den jeweiligen Fachämtern eingehend besprochen und weitgehend übernommen.

Die Richtlinien bestehen aus einer detaillierten Arbeitsanleitung für die Ämter und sechs Anlagen.

Als erste Anlage sind die Bewilligungsbedingungen beigelegt, die die Zuschussempfängenden erhalten und deren Anerkenntnis sie bestätigen müssen.

Die Anlagen zwei bis vier enthalten Musterbescheide für die Bereiche der institutionellen Förderung, der Projektförderung und der Investitionsförderung. Wird mit Zuschussempfängenden ein Zuschussvertrag abgeschlossen, sind die Vorgaben je nach Förderungsart in den Vertrag einzuarbeiten.

Mit der Einverständniserklärung (Anlage fünf) erkennen Zuschussempfängende die Bewilligungsbedingungen und den Inhalt des Bewilligungsbescheids an.

Anlage sechs dient als Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden (Eigenhilfe), der bei Investitionsmaßnahmen ermöglicht, die geleistete Tätigkeit der Mitglieder der Zuschussempfängenden finanziell zu bewerten.

Die Bewilligungsbedingungen beinhalten u. a. klare Regelungen hinsichtlich der Liquiditätsreserve, die Zuschussempfängenden zugestanden wird, des Verbots der Verbesserung der Vermögenslage von Zuschussempfängenden und der Erbringung eines angemessenen Eigenanteils an dem Vorhaben durch die Zuschussempfängenden.

Die Rückforderungsvoraussetzungen und die entsprechenden Verfahren wurden systematisch und transparent für alle Beteiligten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (§§ 44 ff SGB X und §§ 48 ff HVwVG) geregelt.

Bei Investitionszuschüssen werden erstmals die Zweckbestimmung und der Eigentumsvorbehalt der Stadt auch zeitlich festgelegt. Dies ist erforderlich, um den Zuschuss als immateriellen Vermögensgegenstand in der städtischen Bilanz zu aktivieren.

Die Sachberichte haben zukünftig festgelegte Angaben zu enthalten, die das Erfüllen des Verwendungszwecks leichter beurteilbar machen und die als Grundlage einer strukturierten

Sozial- und Jugendhilfeplanung dienen. Gerade diese Regelungen wurden von den beteiligten Fachämtern besonders begrüßt.

Um das Verfahren für kleinere, ehrenamtlich geführte Vereine zu vereinfachen, kann das Fachamt bei Zuschüssen bis 500,00 € p. a. geringere Anforderungen an die Antragstellung und den Sachbericht zulassen.

Darmstadt, 23.04.2009

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Jochen Partsch
Stadtrat

Anlagen